

3. a) die Kinder der/des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Art. 20 BVG (volljährige und nicht, mehr in Ausbildung stehende Kinder) nicht erfüllen;
 b) die Eltern;
 c) die Geschwister;

Name/Adresse	Geburtstag	Verwandtschaftsgrad	Anspruch in %

bei deren Fehlen

4. die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens (öffentliche Körperschaften, Vereine etc. sowie testamentarisch eingesetzte Erben, die nicht zugleich gesetzliche Erben sind, können nicht Begünstigte sein):

Name/Adresse	Geburtstag	Verwandtschaftsgrad	Anspruch in %

Die/Der Vorsorgenehmende kann mittels schriftlicher Mitteilung eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Ziffer 2 genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen.

Innerhalb der Ziffer 3 können sowohl die begünstigten Personen und deren Ansprüche, als auch die Reihenfolge mit schriftlicher Mitteilung bestimmt werden.

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die oben aufgeführte Begünstigungsordnung ausschliesslich für die ABS2-Freizügigkeitsguthaben rechtswirksam wird.

Datum:

Unterschrift: